

8/SN-35/ME

Sicherheitsdirektion
für das Bundesland Salzburg
Postfach 520, 5010 Salzburg

Salzburg, am 20.7.1987

Sachbearbeiter:
Rev. Schneglberger
Tel. 29511/K1.2746

Zahl: AP - 4200

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizeigesetz
geändert wird
(Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987)

ZL.	35 - GE/987
Datum:	22. JULI 1987
Verteilt	22. Juli 1987 <i>Völk</i>

B. Groeck

1.) An das

Bundesministerium für Inneres
Abteilung II/14
in Wien

zu ZL. 79.003/27-II/14/87 vom 12.6.1987

2) An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
in Wien

Nach ho. Auffassung weist der vorliegende Entwurf einer Novelle des Fremdenpolizeigesetzes Verbesserungen gegenüber der derzeit in Geltung stehenden Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 555/1986 auf. Insbesondere wird der Generaltatbestand der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit als Grundlage für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes neben den im Artikel 8 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention genannten öffentlichen Interessen aufrecht erhalten.

Zu § 3 Abs. 2 Zi. 2 des Entwurfs sollten, im Hinblick auf die sich eher verschärfende Beschäftigungssituation, Übertretungen

./.

des Ausländerbeschäftigungsgesetzes denen der fremdenpolizeilichen, paßrechtlichen und melderechtlichen Vorschriften zumindest gleichgestellt werden. Nachdem legistisch zwischen "wiederholt" und "mehrfach" unterschieden wird, würde sich nach ho. Auffassung empfehlen, den Ausdruck "mehr als zweimal" statt "mehrfach" zu verwenden.

Schwierigkeiten von der Beweissituation her sieht die ho. Behörde dann, wenn an der Formulierung des § 3 Abs. 2 Zi. 5 festgehalten werden sollte, daß jemand "gewerbsmäßig" an der Einreise von Fremden mitgewirkt hat. Unter "gewerbsmäßig" werden nach dem derzeitigen Sprachgebrauch Handlungen verstanden, die in der Absicht vorgenommen werden, sich durch wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Diese Absicht wird schwer nachzuweisen sein.

Nach ho. Auffassung sollte auf die "Entgeltlichkeit" abgestellt werden.

In § 3 Abs. 2 Zi. 7 des Entwurfes scheint der ho. Behörde zu wenig umschrieben, was unter einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit, die sich nach den zugrunde liegenden Absichten doch wohl auf den Zeitraum von fünf Jahren erstrecken soll, verstanden wird. Nach der derzeitigen Fassung könnte eine Tätigkeit als Zeitungskolporteur auch darunter fallen. Nach ho. Auffassung sollte eher auf eine unverschuldete Notlage abgestellt werden.

Zu § 3 Abs. 3 Zi. 1 und 3 des Entwurfes wird bemerkt, daß der Begriff "Familienangehörige" präziser zu definieren wäre.

25 Beilagen

Der Sicherheitsdirektor:

